



Die Bulgarische Orthodoxe Kirche nach der Wende 1989

VON ANGUELINA SEVOVA-ILLERT
UND MARTIN ILLERT *

1. Die kirchenpolitische Entwicklung nach 1989



Wer die Entwicklung der Bulgarischen Orthodoxen Kirche während der vergangenen vierzehn Jahre analysiert, kommt zu dem erstaunlichen Fazit, dass der Einfluss der Politik auf die Kirche im Vergleich mit der Zeit vor 1989 kaum abgenommen hat, sondern allerhöchstens einer Umgestaltung unterworfen war. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Orthodoxe Kirche die mit der Wende von 1989 gegebenen Chance, ihre gesellschaftliche Randposition zu verlassen, nicht oder nur zu einem geringen Teil genutzt hat. Fragt man die Kirchenvertreter nach Gründen für diese problematische Entwicklung, so wird ein-

hellig auf das Schisma hingewiesen, das die Kirche seit 1992 spaltet. Eine präzise Betrachtung des Tatbestandes zeigt jedoch deutlich, dass das Schisma nur ein Symptom und nicht die Ursache für das Dilemma der Bulgarischen Orthodoxen Kirche darstellt.

Als der Mönchspriester Hristofor Sabev auf einer Pressekonferenz am 13. April 1992 den seit 1972 amtierenden Patriarchen Maxim als Marionette der Kommunisten diffamierte und bald darauf eine Synodalversammlung initiierte, auf der die Absetzung Maxims verkündet wurde, geschah dies in Absprache und sogar mit der Unterstützung der damaligen Regierungspartei „Union der demokratischen Kräfte“ (UDK) unter Premier Filip Dimitrov.¹ Der Streit um die Legitimität Patriarch Maxims besaß von

* Dr. Martin Illert ist Pfarrer der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Anguelina Sevova-Illert ist bulgarisch-orthodoxe Theologin.

Anbeginn an eine politische Dimension, da jede Religionsgemeinschaft ihrer bereits in dem Religionsgesetz von 1949 festgeschriebenen staatlichen Registrierungspflicht nur nach vorheriger Prüfung durch den Ausschuss für Religionsfragen am Ministerrat nachkommen kann, sodass der Registrierungsprozess über den Ausschuss für Religionsfragen von der jeweiligen Regierungspartei beeinflusst werden kann. Eine Doppelregistrierung der Bulgarischen Orthodoxen Kirche schien darüber hinaus auch deshalb nicht möglich, weil das Nutzungsrecht zahlreicher kirchlicher Immobilien an die dem Gesetz gemäße Registrierung der betreffenden Religionsgemeinschaft gekoppelt ist.² Aus diesem Grund bescherte die jeweilige parteipolitische Mehrheitslage des Landes der jeweils von der Regierungspartei favorisierten Gruppe die staatliche Registrierung, welche ihr nach den Wahlen und dem damit regelmäßig verbundenen Machtverlust der Regierungsparteien wieder entzogen wurde. Als sich die Anfang 1996 gewählte reformkommunistische Regierung für Maxim erklärte, erhob der Gegensynod den Metropolit Pimen von Nevrokop zum Patriarchen. Auch das Eingreifen des Ökumenischen Patriarchen i.J. 1998 änderte an der Tatsache der Kirchenspaltung nichts: Zwar kehrte der reuige Pimen neben anderen bußfertigen Bischöfen in den Synod Maxims zurück, doch konnte das Schisma nicht beendet werden, da eine Gruppe unter Metropolit Inokentij dem „roten Patriarchen“ weiterhin die Anerkennung verweigerte.³

Nach den Vorschriften des Kirchenrechts würde dem Umstand, dass sich der Synod Inokentij's keiner interorthodoxen Anerkennung erfreut, sondern im Gegenteil alle kanonischen orthodoxen Schwesterkirchen auf der Seite Maxims stehen, entscheidende Bedeutung zukommen. Die politische Unterstützung der Synode Inokentij's durch die „Union der demokratischen Kräfte“ sicherte jedoch das Überleben der inzwischen stark geschrumpften, nach der Parteifarbe der UDK als „blaue Synode“ bezeichneten Gruppe.

So nimmt es kaum Wunder, dass die Aufhebung des Schismas unter den orthodoxen Christen in Bulgarien in erster Linie als Aufgabe des Staates angesehen wurde, da dieser ja auch für die Entstehung der Spaltung verantwortlich gewesen sei. Doch erst durch den erdrutschartigen Sieg der „Bewegung Simeon II.“ bei den Parlamentswahlen 2000 kam Bewegung in die verfahrenene Situation.⁴ Ganz im Stil eines traditionellen orthodoxen Herrschers⁵ sah der aus dem spanischen Exil heimgekehrte Sohn des 1943 verstorbenen Zaren Boris III. als neuer Premier die Aufhebung des Schis-

mas und die Schaffung eines neuen Religionsrechtes als eine seiner wichtigsten Aufgaben an. Nach längerer Vorbereitung verabschiedeten die Regierungsparteien daher am 20.12.2002 gegen den durch das Verlassen des Parlamentssaales bekundeten Protest der Oppositionsparteien das „Gesetz über die religiösen Bekenntnisse“.⁶

2. Das Religionsgesetz

Neben den innenpolitischen Konflikten erschwerte das Fehlen einer bulgarischen Tradition zur Religionsgesetzgebung die Erstellung des neuen Gesetzes. Das alte Religionsgesetz von 1949 hatte das Ziel verfolgt, die Religionsgemeinschaften dem Staat dienstbar zu machen und verstieß in wesentlichen Punkten gegen die neue demokratische Ordnung Bulgariens.⁷ Aus diesem Grund annullierte das Bulgarische Verfassungsgericht bereits im Jahr 1992 wesentliche Bestimmungen dieses Gesetzes.⁸ Immerhin konnte sich der Gesetzgeber bei der Übernahme der religiösen Grundrechte an der Bulgarischen Verfassung von 1991⁹ und der von Bulgarien im Jahr 1993 unterzeichneten Europäischen Menschenrechtskonvention orientieren. Diesen Vorgaben entsprechend trifft das neue Religionsgesetz die folgenden Regelungen:

- Es garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Bürger und stellt die Trennung der Religionsgemeinschaften vom Staat fest.
- Darüber hinaus verpflichtet sich der Staat zur Förderung von Toleranz und gegenseitiger Wertschätzung zwischen den unterschiedlichen religiösen Gruppen und ebenso zwischen Gläubigen und Nicht-Gläubigen.
- Schließlich wird durch das neue Religionsgesetz garantiert, dass die Religionsgemeinschaften als „juristische Personen“ karitative Aufgaben und Bildungsaufgaben übernehmen dürfen.
- Außerdem gewährt das Gesetz den Geistlichen das Zeugnisverweigerungsrecht für Aussagen, die unter das Beichtgeheimnis fallen.

Diese Bestimmungen werden von allen Religionsgemeinschaften begrüßt. Von bulgarischen und ausländischen Beobachtern kritisiert werden jedoch die übrigen Bestimmungen des Gesetzes sowie deren fragwürdige Implementierung. Hier sind vor allem die folgenden drei Punkte zu nennen:

- Die Praxis der weiterhin gesetzlich vorgeschriebenen Registrierung der Glaubensgemeinschaften beim städtischen Gericht Sofia nach vorheriger Konsultation mit dem „Direktorium am Ministerium für Religions-

fragen“ droht, die verfassungsmäßig vorgeschriebene Gewaltenteilung aufzuheben.

- In dem Gesetz wird die Maxim-Synode zur einzig legitimen Vertreterin der Bulgarischen Orthodoxen Kirche deklariert. Der Gesetzgeber verbietet die Doppelregistrierung gleichnamiger religiöser Gruppen und droht harte Strafbestimmungen für Verstöße gegen diese Regelung an.
- Für besonders großen Ärger der Gesetzesgegner sorgte außerdem die Feststellung eines Ehrenvorranges der Bulgarischen Orthodoxen Kirche durch das Gesetz.

Wenn wir nach den Gründen für die Einführung derartiger Bestimmungen fragen, so sind mehrere Faktoren zu berücksichtigen. Unseres Erachtens sind drei Leitmotive zu nennen, die bereits in der Religionsgesetzgebung von 1949 bezeugt sind:¹⁰

- Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Orthodoxie in Bulgarien Volksreligion ist und, wie es im Gesetz heißt, nicht nur eine „historische Bedeutung“, sondern auch eine „gegenwärtige Bedeutung“¹¹ für den Bulgarischen Staat besitzt. Da die Kirche jedoch von geringen Ausnahmen abgesehen weder karitativ noch intellektuell hervortritt, muss die Frage erlaubt sein, worin die vom Gesetzgeber hervorgehobene gegenwärtige Bedeutung der Orthodoxie für den bulgarischen Staat eigentlich besteht. Tatsächlich hat bereits seit kommunistischer Zeit eine sehr weitgehende Entfremdung der Bevölkerung von der Orthodoxen Kirche eingesetzt, die sich auch jetzt weiter fortsetzt.
- Der Gesetzgeber betrachtet die Frage der Neuregistrierung religiöser Gruppierungen als Minderheitenfrage und somit als politisches Problem. Wie im Osmanischen Reich die Minderheiten eigene religiöse Gruppen bildeten und wie im neunzehnten und beginnenden zwanzigsten Jahrhundert die Behandlung der religiösen Minderheiten nie von der Beziehung Bulgariens zu seinen Nachbarländern zu trennen war, so wünscht der heutige Bulgarische Staat, über die Regelung der Religionsfragen auf die ethnischen Gruppen Einfluss zu nehmen.
- Außerdem sieht der Gesetzgeber die katholischen und evangelischen Gruppen weiterhin als Religionsgemeinschaften an, die unter dem Einfluss ausländischer Mächte stehen und deren Wirken somit, wenn schon nicht staatlicher Kontrolle, so doch mindestens staatlicher Genehmigung bedarf.

Mehrere bulgarische und ausländische Beobachter kommen daher zum dem Fazit, dass der Staat die in seiner eigenen Verfassung propagierten

Ideale einer offenen Gesellschaft selbst noch nicht verinnerlicht hat und zugespitzt formuliert davon auszugehen scheint, jeder „anständige“ Bulgare sei orthodox.¹²

An dieser Stelle ist ebenso zu fragen, ob neben den drei eben genannten ideologischen Vorgaben auch spezifisch theologische Vorstellungen der Orthodoxen Kirche in das Gesetz Eingang gefunden haben. Immerhin zählt mit dem Neutestamentler Dr. Ivan Zhelev-Dimitrov ein profilierter orthodoxer Theologe zu den Autoren des Gesetzes. Auf eine theologische Redaktion des Gesetzestextes scheint bereits beim ersten die Titulierung der Orthodoxen Kirche als „die sich selbst verwaltende Bulgarische Orthodoxe Kirche, die unter dem Namen Patriarchat der rechtmäßige Nachfolger des Bulgarischen Exarchats und ein Glied der Einen, Heiligen, Ökumenischen und Apostolischen Kirche ist; die vom Heiligen Synod geleitet wird und welcher der Bulgarische Patriarch vorsteht, der zugleich Metropolit von Sofia ist“¹³ hinzudeuten. Sie entstammt fraglos der Feder eines kirchenrechtlich bewanderten Autors.

Über diesen eher stilistischen Einfluss hinaus deutet die Hervorhebung der Bedeutung der Orthodoxie für den bulgarischen Staat der Vergangenheit und der Gegenwart darauf hin, dass dem Geist dieses Gesetzes die orthodoxe Idealvorstellung vom „symphonischen“ Verhältnis zwischen Staat und Kirche zugrunde liegt. Dies scheinen auch die auffällig staatstragenden Äußerungen der kirchenleitenden Stellen während der vergangenen Zeit zu belegen.¹⁴ In diesem Zusammenhang ist auch der Einfluss des innerkirchlichen Nationalismus kaum zu übersehen. Tatsächlich dürfte der bis heute wirkungsmächtige innerkirchliche Nationalismus die Gleichsetzung der anderen Religionsgemeinschaften mit ethnischen Randgruppen oder den Vertretern fremder Mächte noch gefördert haben.¹⁵

Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes legten fünfzig Abgeordnete der UDK eine Verfassungsbeschwerde gegen Art. 10 des Gesetzes, der den Ehrevorrang der Bulgarischen Orthodoxen Kirche feststellt, ein.¹⁶ Die Klage war schlecht begründet, da sich die Gegner hier auf einen Gesetzespassus bezogen, der eine wörtliche Entsprechung in der Verfassung von 1993 besitzt. Folglich wurde die Klage am 15. Juli vom Bulgarischen Verfassungsgericht abgewiesen. Gegen die Einschätzung, der Streit um das neue Religionsgesetz sei nun beendet, spricht allerdings die Tatsache, dass sich nun auch der Europäische Rat, motiviert durch eine Studie der Rechtsprofessoren R. Lawson (Leiden) und M. Evans (Bristol) kritisch mit der Auswirkung des Gesetzes auf den Status von Minderheiten auseinander-

gesetzt hat und dass die UDF jetzt auf der Basis der Empfehlungen des Europäischen Rates Änderungsvorschläge im Parlament einbringen will.¹⁷

Trotz dieser noch nicht eindeutig geklärten Lage scheint sich die Regierung nach dem Beschluss des Verfassungsgerichtes um eine Implementierung des Gesetzes zu bemühen, welche auch den Einsatz von Polizeikräften gegen die von den Schismatikern genutzten Gebäude, d.h. insgesamt 20 Kirchen, sechs Klöster und zahlreiche Immobilien in zentraler hauptstädtischer Lage, nicht mehr ausschließt. Die Situation wird ferner durch den Umstand verkompliziert, dass der Bürgermeister von Sofia, der ein Anhänger der „Blauen Synode“ ist, seine Genehmigung für einen Polizeieinsatz gegen die Immobilien der „Blauen“ verweigert.

3. Ausblick

Mit einer Feier in der Theologischen Fakultät Sofia und einem Gottesdienst in der Kirche Sveta Nedelja am 11. Mai 2003 beging die Bulgarische Orthodoxe Kirche unter Patriarch Maxim das 50-jährige Jubiläum der Errichtung des Patriarchats.¹⁸ In auffälliger Weise nutzte man die Veranstaltung dazu, die Einheit zwischen Orthodoxer Kirche und bulgarischem Staat zu betonen. So wurden neben Dekan Dr. Ivan Zhelev, der nicht nur auf dem Gebiet von Forschung und Lehre, sondern auch durch seine Mitautorenschaft am Religionsgesetz hervorgetreten war, Staatspräsident Parvanov, Ministerpräsident Simeon von Sachsen-Coburg-Gotha und der Vorsitzende der Nationalversammlung, Ognjan Georgiev, vom Heiligen Synod für ihre „Verdienste um die Einheit der Orthodoxie“ mit dem Orden „Zar Boris“ ausgezeichnet. Diese Politiker hatten sich in unterschiedlicher Weise für das umstrittene Religionsgesetz stark gemacht und die Vertreter der Maxim-Synode ließen keine Gelegenheit verstreichen, das durch das Religionsgesetz verbesserte Verhältnis zwischen Staat und Kirche als eine dem orthodoxen Ideal der „Symphonia“ entsprechende Beziehung zu preisen.

Freilich ist die Schwäche des kirchlichen Partners in dieser „symphonischen“ Beziehung nicht zu übersehen. Weder der von den zahlreichen Absolventen und Absolventinnen der nach der Wende dem Universitätsbetrieb wieder eingegliederten theologischen Fakultäten lang ersehnte staatliche Religionsunterricht, noch irgendwelche anderen rechtlichen Privilegien, abgesehen von der „ex lege Registrierung“ des Synods Patriarch Maxim, werden durch das Religionsgesetz garantiert. Da das Gesetz

selbst nach Meinung seiner Verteidiger auch keine Beendigung des Schismas bringen wird,¹⁹ bleibt zu fragen, ob die Vorteile des Gesetzes für die Maximsynode den durch die Verstimmung der anderen religiösen Gruppen entstandenen Ärger aufwiegen. Durch ihren auf Druck der Altkalendarier und gegen die Empfehlung der panorthodoxen Konferenz von Thessaloniki im Jahr 1998 erfolgten Austritt aus dem Ökumenischen Rat der Kirchen ist die Bulgarische Orthodoxe Kirche ökumenisch isoliert.²⁰ Auch innergesellschaftlich tritt die Kirche nur selten durch diakonische Aktivitäten oder Bildungsprojekte hervor, um die mit dem gesellschaftlichen Wandel von 1989 gegebenen Chancen zu nutzen.²¹ Vielmehr überlässt sie derartige Aktivitäten den sich rasch ausbreitenden evangelikalen Bewegungen amerikanischen Typs.²² Das Religionsgesetz wird an dieser Entwicklung nach Einschätzung der meisten Beobachter wenig ändern. Zu Veränderungen wird es erst kommen, wenn die Bulgarische Orthodoxe Kirche bereit ist, sich auf die Gegebenheiten einer offenen Gesellschaft einzulassen.

ANMERKUNGEN

- ¹ Vgl. *S.T. Raykin*, Schism in the Bulgarian Orthodox Church, in: *Religion in Eastern Europe* 13, 19–25.
- ² Vgl. *A. Velitchkov*, in: *Tsärkoven Vestnik* 1, 2003, 3.
- ³ Vgl. *H.-D. Döpmann*, Aus der Bulgarischen Orthodoxen Kirche, in: *Kirche im Osten* 42–43, 1999–2000, 163–191.
- ⁴ Vgl. *M. Illert*, Bulgarische „Sinfonija“, in: *Deutsches Pfarrerrblatt* 103, 3, 2003, 136.
- ⁵ Vgl. z.B. *Standart*, 19.01.2002, S. 1, zum angekündigten Besuch des Ostergottesdienstes 2002 durch den „Zaren“.
- ⁶ Vgl. *Därzhaven*, *Vestnik* 120, 2002, 25–29.
- ⁷ *V. Kalkandzhieva*, *Bälgarskata zärkva i „narodnata demokratsija“ 1944–1953*, 348.
- ⁸ Vgl. ebd., Anm. 1.
- ⁹ Vgl. den Auszug bei: *I. Koltshev*, *Etika i pravo*, Sofia 2001, 90.
- ¹⁰ Zum Status der Orthodoxie und zum Status der anderen Religionsgemeinschaften sowie zur Praxis der Registrierung nach dem Religionsgesetz von 1949 vgl. *Kalkandzhieva*, Anm. 6, 271–302. Die Haltung der Kommunisten gegenüber der Orthodoxie war nicht ausschließlich negativ, sondern durchaus ambivalent, wie *Kalkandzhieva* überzeugend darstellt.
- ¹¹ Vgl. Anm. 6, 26–27.
- ¹² Vgl. *Radio Free Europe*, *Newsline*, Vol. 7, Nr. 109, Part II, 11.06.2003.
- ¹³ Vgl. oben, Anm. 5, 26–27.
- ¹⁴ Zum theologischen Hintergrund der „Sinfonija“-Vorstellung vgl. oben Anm. 4; noch 1997 ließ der Heilige Synod verlauten, der Staat sei nicht befugt, in das „heilige Recht der Kirche auf Selbstbestimmung“ einzugreifen, vgl. oben Anm. 4.

- ¹⁵ Ein besonders bizarres Beispiel für das Fortwirken des Nationalismus in der Bulgarischen Orthodoxie ist die Heiligsprechung des Nationalhelden Vasil Levski als Hierodiakon Ignatij durch die „Blaue Synode“ im Jahr 1999.
- ¹⁶ Art. 10 lautet: „Das traditionelle Bekenntnis in der Republik Bulgarien ist die Orthodoxie. Ihr kommt eine historische Rolle für den Bulgarischen Staat und eine gegenwärtige Bedeutung für sein staatliches Leben zu. Sie wird verkörpert und vertreten durch die sich selbst verwaltende Bulgarische Orthodoxe Kirche, die unter dem Namen „Patriarchat“ der rechtmäßige Nachfolger des Bulgarischen Exarchats und ein Glied der Einen, Heiligen, Ökumenischen und Apostolischen Kirche ist. Ihr steht der Bulgarische Patriarch vor, der zugleich Metropolit von Sofia ist.“
- ¹⁷ Vgl. Forum 18 News Service, 21.07.2003 (Felix Courtney).
- ¹⁸ Zum historischen Hintergrund der Erhebung des Bulgarischen Exarchen zum Patriarchen vgl. *Kalkandzhieva*, Anm. 6, 302–325.
- ¹⁹ Vgl. *P. Sivov*, *Lov na religiozni svobodi v našta voda*, in: *Mirna* 14, 2001, 33.
- ²⁰ Vgl. *P. Sivov*, *Novina s komentar*, in: *Mirna* 7, 1998, 59f.
- ²¹ Eine Ausnahme bildet in dieser Beziehung die im Bereich von Bildung und Diakonie tätige Laieninitiative der Stiftung „Pokrov Bogoroditschen“.
- ²² Zu diesen vgl. *Ch. Kulitshev*, *Vestiteli na istina*, Sofia 1993.